





# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sport- und Kulturhalle im Ortsteil Rück sowie für die Eichelsberghalle im Ortsteil Eichelsbach des Marktes Elsenfeld

Allgemeine Mietbedingungen

#### § 1 Vertragsgegenstand

- 1. Die Sport- und Kulturhalle Rück, sowie die Eichelsberghalle dienen als öffentliche Einrichtungen dem sportlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben des Marktes und kann darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden.
- 2. Die jeweiligen Räumlichkeiten der Hallen werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem sie sich befinden. Von der Mieterin oder dem Mieter dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

#### § 2 Vermieter

Mietverträge werden vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt, im Auftrag des Marktes Elsenfeld geschlossen.

## § 3 Mieterin oder Mieter /Veranstalterin oder Veranstalter

- 1. Die im Mietvertrag angegebene Mieterin oder der Mieter sind Veranstalterin oder Veranstalter für die, in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte, ist der Mieterin, bzw. dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
- 2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher und Mietern besteht, nicht etwa zwischen Besucherinnen und Besucher oder anderen Dritten und des Vermieters.
- 3. Die Mieterin oder der Mieter hat dem Vermieter eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobiekts anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

## § 4 Vertragsabschluss

- 1. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform
- 2. Anträge auf Überlassung der Hallen sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung (Veranstaltungszweck) an den Markt Elsenfeld zu stellen.
- 3. Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminvormerkung und aus einem eingereichten Antrag auf Nutzung der Hallen, kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

## § 5 Veranstaltungsvorbereitungen und -ablauf

- Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die Mieterin bzw. der Mieter spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich die Überlassung der Räumlichkeit beim Markt Elsenfeld zu beantragen.
- 2. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertag angegebenen Zweck benutzt werden.
- 3. Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister abzuklären. Der jeweilige Kontakt wird mit dem Mietvertrag übermittelt. Der Auf- und Abbau soll in der Regel am Veranstaltungstag durchgeführt werden. Wenn zeitlich mehr Bedarf besteht, kann der Auf- und Abbau auch am Vortag bzw. am Tag nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Diese Zeiten sollten nicht beim Regelbetrieb der Sporthallen stören und mit der jeweiligen Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister abgesprochen werden.
- 4. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Oberaufsicht. Den Weisungen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist Folge zu leisten. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Kassiererin oder Kassierer, Saalordnerin oder Saalordner, Feuer- und Sanitätswache stellt die Mieterin oder der Mieter.
- 5. Die Mieterin oder der Mieter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Mangels Mitteilung gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- 6. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, Schankanlagen, das vorhandene Geschirr und die Bestecke zu benutzen. Die Benutzung von Plastikgeschirr oder Plastikbestecken ist nicht gestattet.
- 7. Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot. Die Mieterin oder der Mieter hat für die Durchsetzung des Rauchverbotes während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.
- 8. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
- 9. Die Veranstalterin oder der Veranstalter sind verantwortlich dafür, dass jeweils am Schluss einer Veranstaltung:
  - a. die Außentüren zuverlässig abgeschlossen sind,
  - b. sämtliche Fenster geschlossen sind,
  - c. die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet ist.
- 10. Der Mieterin bzw. dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters:
  - a. Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
  - b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.

- c. Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen und bei den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen.
- 11. Die Veranstaltung und der Ausschank müssen bis zur genehmigten Dauer beendet sein. Die gemieteten Räume sind eine Stunde danach zu räumen. Spätestens um 02.00 Uhr muss die Musik ausgestellt werden. Das maximale Ausschankende ist bis 02.30 Uhr und das Veranstaltungsende auf 03.00 Uhr festgelegt.

## § 6 Benutzungsentgelt-, Miet- und Nebenkosten

- Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und technischen Geräten in den Hallen, werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Die derzeitigen Entgelte ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- Vereinbarte Entgelte sowie andere an den Vermieter zu erbringenden Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Der Vermieter ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.
- 5. Mehrere Mieterinnen oder mehrerer Mieter haften als Gesamtschuldner.
- 6. In den Grundmieten sind die Kosten für Heizung, Lüftung und Raum/Saalbeleuchtung enthalten.
- 7. Das Aufstellen der Stühle und Tische, sowie die Dekoration ist Aufgabe der Mieterin bzw. des Mieters.

## § 7 Hausrecht

Der Vermieter steht in allen Räumen auf dem Gelände das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange der Mieterin oder des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber der Mieterin oder des Mieters und allen Dritten wird durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten ist zu gewähren.

#### §8 Reinigung

Die Reinigung erfolgt durch die Mieterin oder den Mieter. Sollte die Halle nach Prüfung durch die Hausmeisterin oder des Hausmeisters nicht im gereinigten Zustand übergeben werden, fallen Reinigungsgebühren nach Arbeitsaufwand an.

## § 9 Haftung

- Die Mieterin oder der Mieter tragen das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 2. Die Mieterin oder der Mieter haften insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch sie, ihre Beauftragten, Gäste

- oder sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- 3. Die Mieterin oder der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzsprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können frei.
- 4. Im Mietvertrag kann der Abschluss, einer von der Mieterin oder dem Mieter einzugehenden Haftpflichtversicherung vereinbart werden, die von der Mieterin oder dem Mieter ggf. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter nachzuweisen ist.
- 5. Der Vermieter haften lediglich für Schäden, die nachweislich auf durch die Mieterin, dem Mieter nicht erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr oder ihm oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 7. Für eingebrachte Gegenstände der Mieterin oder des Mieters, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zulieferinnen oder Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Nach Ablauf der Mietzeit müssen sie von der Mieterin oder dem Mieter vollständig entfernt sein. Andernfalls kann sie der Vermieter kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.

## § 10 Rücktritt vom Vertrag

- 1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zurückzutreten, insbesondere wenn:
  - a. die von der Mieterin, dem Mieter zu erbringenden Entgelten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
  - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes zu befürchten ist,
  - c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - d. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Mieterin, der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandene Kosten sind von der Mieterin oder dem Mieter zu erstatten.

- 2. Ein Rücktritt der Mieterin oder des Mieters vom Vertrag aus wichtigem Grund ist möglich. Bei einem Rücktritt bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben. Bei einem späteren Rücktritt werden 50 % der Grundmiete und die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder ohne eigenes Verschulden nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Die Mieterin, der Mieter ist

zur Erstattung der Kosten gegenüber dem Vermieter verpflichtet, die dieser für die Mieterin oder dem Mieter bereits aufgewendet hat.

# § 11 Abbruch von Veranstaltungen

- Bei Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Vermieter von der Mieterin oder dem Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters durchführen zu lassen.
- 2. Die Mieterin oder der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet; sie haften auch für etwaige Verzugsschäden. Die Mieterin oder der Mieter können dagegen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen

## § 12 Sportbetrieb

- Für längerfristige Benutzungen der Sporthallen durch Vereine, Gruppen und sonstige Organisationen wird unabhängig vom Abschluss der Überlassungsvereinbarung durch die Verwaltung ein Belegungsplan aufgestellt.
- 2. Die im Belegungsplan bzw. die in der Überlassungsvereinbarung festgesetzten Benutzungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Marktes Elsenfeld.
- 3. Werden vertraglich festgelegte Benutzungszeiten von den betreffenden Vereinen und Gruppierungen nicht in dem vorgesehenen Maße genutzt, so behält sich der Markt Elsenfeld das Recht vor, diese Belegungszeiten anderweitig zu vergeben.
- 4. Für die Berechnung der Gebühren bei der Benutzung der jeweiligen Halle, ist die jeweils gültige Gebührenordnung des Marktes Elsenfeld maßgebend.
- 5. Die Übungsräume dürfen nur mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Die Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen.
- 6. Die Übungsräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiterin oder dem Übungsleiter betreten und benutzt werden. Ohne verantwortliche Leiterin oder Leiters darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
- 7. Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter haben sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der für die Sporthalle verantwortlichen Sachverwalterin bzw. Sachverwalters zu melden.
- 8. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter haben am Schluss der Übungsstunde, nach dem sie sich von der vollständigen Ordnung in der Halle, im Geräteraum und in den Toiletten überzeugt haben, als letzte die Halle zu verlassen.
- 9. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Gemeinde.
- 10. Bei der Benutzung der gesamten Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände, insbesondere der Dusch- und Umkleideräume ist besonders auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen bezüglich der Reinlichkeit und der pfleglichen Behandlung der Einrichtung zu achten.

# § 13 Schlussbestimmungen

- 1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2. Erfüllungsort ist Elsenfeld; Gerichtsstand ist Obernburg
- 3. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

# § 14 Gebühren

<ul> <li>I. Kulturelle Veranstaltungen</li> <li>(Konzerte, Theateraufführungen, Feste, Turniere, Jubiläen, Liederabende, Ausstellungen, Basare u.ä.)</li> <li>a) Ortsvereine, Verbände, Pfarrgemeinden, Jugendorganisationen:</li> <li>b) Elsenfelder Bürgerinnen oder Bürger</li> <li>c) Auswärtige Vereine, Gruppen, Personen</li> </ul>	150,00 € 180,00 € 230,00 €	
<ul> <li>II. Tanz- und Faschingsveranstaltungen</li> <li>a) Ortsvereine, Verbände, Pfarrgemeinden, Jugendorganisationen:</li> <li>b) Elsenfelder Bürgerinnen oder Bürger</li> <li>c) Auswärtige Vereine, Gruppen, Personen</li> <li>d) Kinderfasching – Sonderpreis</li> </ul>	250,00 € 280,00 € 310,00 € 100,00 €	
<ul><li>III. Familienfeiern</li><li>a) Elsenfelder Bürgerinnen oder Bürger</li><li>b) Auswärtige Personen</li></ul>	180,00 € 310,00 €	
<ul> <li>IV. Betriebsveranstaltungen und gewerbliche Nutzung</li> <li>a) Elsenfelder Betriebe</li> <li>b) Auswärtige Betriebe</li> </ul>	310,00 € 400,00 €	
V. Gewerbliche Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter Gewerbliche Veranstaltungen aller Art	460,00€	
VI. Sonstige Veranstaltungen Tagungen, Delegiertenversammlungen, Vorträge, Jahreshauptversammlungen, Info- Veranstaltungen von Behörden, Institutionen, Körperschaften und ähnliche Einrichtungen 250,00 €		
Jahreshauptversammlung für Elsenfelder Vereine	100,00€	
<ul> <li>VII. Sportbetrieb</li> <li>a) Eine Stunde Sport Kinder/Jugendliche – Elsenfelder Verein</li> <li>b) Eine Stunde Sport – Erwachsene – Elsenfelder Verein</li> <li>c) Nutzung Dusche pro Sporteinheit/Stunde</li> <li>d) Eine Stunde Sport – gewerbliche Nutzung</li> </ul>	kostenfrei 6,00 € 8,00 € 16,00 €	

## VIII. Küchennutzung

Benutzung Gläser, Geschirr, Besteck, Spülmaschine u. ä.

Hinweis: Beim Ausschank von Fassbier sind die Kosten für die Reinigung der Bierleitung vom Veranstalter zu tragen.

a)	Elsenfelder Bürgerinnen und Bürger	70,00€
b)	Auswärtige	100,00€

32,00€

## X. Allgemeines

In den vorgenannten Gebühren sind Heizung, Strom, Wasser sowie die Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Es liegt im Ermessen der Verwaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Sicherheitsleistung vor Durchführung der Veranstaltung einzuheben.

Elsenfeld, den 18.04.2024

Kai Hohmann

Erster Bürgermeister